



FREIE WALDORFSCHULE BONN

Satzung

Diese Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 31.05.2023 beschlossen und tritt zum 01.01.2024 an die Stelle der Satzung vom 16.06.2020. Abweichend hiervon finden die Bestimmungen über die Wahl des Aufsichtsrats bereits ab Eintragung der Satzungsneufassung in das Vereinsregister zur erstmaligen Wahl eines Aufsichtsrats Anwendung. Der Vorstand im Sinne der Satzung vom 16.06.2020 beruft hierzu eine Mitgliederversammlung ein. Der von der Mitgliederversammlung erstmalig gewählte Aufsichtsrat bildet mit Wirkung zum 01.01.2024 gemäß den Bestimmungen dieser Satzung einen geschäftsführenden Vorstand.

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt auf Grund seiner Zugehörigkeit zum „Bund der Freien Waldorfschulen e.V.“ den Namen „Freie Waldorfschule Bonn e.V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen.
- 1.2 Sitz des Vereins ist Bonn.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck, Gemeinnützigkeit

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Unterhaltung und der weitere Ausbau einer auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners geführten Freien Waldorfschule.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar kulturelle und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 2.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 In dem Verein sind Eltern, Personensorgeberechtigte und weitere an der Erziehung wesentlich beteiligte Personen, die Partei des Schulvertrages der Freien Waldorfschule Bonn sind, volljährige Schüler:innen der Freien Waldorfschule Bonn, die Partei des Schulvertrages sind, und alle an der Schule tätigen Pädagog:innen (Lehrer:innen, Erzieher:innen) und andere Mitarbeiter:innen zusammengeschlossen. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag erworben, über den der Vorstand entscheidet. Sie beginnt in der Regel mit Beginn des Schulvertrages, für Pädagog:innen und andere Mitarbeiter:innen mit dem Beginn des Beschäftigungsverhältnisses.
- 3.2 Mitglieder können außerdem Personen werden, denen die Mitgliederversammlung die Mitgliedschaft anträgt.
Über den Antrag und den Beginn der Mitgliedschaft dieser Personen entscheidet der Vorstand.
- 3.3 Aus der Mitgliedschaft im Verein kann ein Anspruch auf Aufnahme eines Kindes in die Schule nicht begründet oder hergeleitet werden.
- 3.4 Das Ende der Mitgliedschaft tritt ein
 - 3.4.1 bei Eltern, Personensorgeberechtigten und weiteren an der Erziehung wesentlich beteiligten Personen, die Partei des Schulvertrages der Freien Waldorfschule Bonn sind, mit dem Ausscheiden ihrer Kinder aus der Schule;

- 3.4.2** bei volljährigen Schüler:innen mit dem Ausscheiden aus der Schule;
- 3.4.3** bei Pädagog:innen und anderen Mitarbeiter:innen mit der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, bei dessen Kündigung mit dem Zugang der Kündigungserklärung.

Sie endet ferner

- 3.4.4** durch Austritt, der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist, durch Tod oder durch Ausschluss aus einem wichtigen Grunde, über den der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen beschließt. Als wichtiger Grund gilt jeder nicht nur unerhebliche Verstoß gegen die Vereinsinteressen sowie das Wegfallen der Basis einer vertrauensvollen Zusammenarbeit;
 - 3.4.5** durch Streichung von der Mitgliederliste auf Beschluss des Vorstands. Dies kann insbesondere erfolgen bei Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen trotz Fälligkeit und Mahnung sowie bei wiederholter Nichterreichbarkeit. Eine Streichung ist dem Aufsichtsrat und dem betroffenen Mitglied unverzüglich anzuzeigen.
Gegen den Beschluss des Vorstands auf Ausschluss eines Mitgliedes kann dieses binnen zwei Wochen ab Zugang des Ausschlusses Berufung in Textform beim Aufsichtsrat einlegen. Dieser entscheidet endgültig. Bis zu einem abschließenden Beschluss des Aufsichtsrates bleibt die Mitgliedschaft bestehen. Ist über die Beendigung der Mitgliedschaft ein Rechtsstreit anhängig, so ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitgliedes bis zur Rechtskraft der Entscheidung.
- 3.5** Im Falle des Ausscheidens aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf die (anteilige) Erstattung bereits gezahlter Beiträge.
 - 3.6** Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon, E-Mail und ggf. weitere elektronische Kontaktdaten) sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ämter, Ehrungen), bei Lastschriftmandat die Bankverbindung. Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen zur Mitgliederverwaltung und Vereinsorganisation genutzt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn und soweit dies erforderlich ist. Durch ihre Mitgliedschaft und die Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder dieser Nutzung zu. Der Vorstand kann zu den Einzelheiten eine Datenschutzordnung erlassen.
 - 3.7** Die Kommunikation innerhalb des Vereins einschließlich der Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt vorrangig per E-Mail. Eine E-Mail gilt als zugegangen, wenn sie an die dem Verein zuletzt mitgeteilte E-Mailadresse versandt wurde. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein ihre E-Mailadresse sowie deren Änderungen mitzuteilen, sofern sie über eine solche verfügen. Mit Mitgliedern, die keine E-Mailadresse haben, wird schriftlich kommuniziert.

4. Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Die Mitglieder sollen die Zwecke und Aufgaben des Vereins nach Kräften fördern, insbesondere auch die an der Schule geltenden pädagogischen Grundsätze achten und unterstützen.
- 4.2 Die Höhe und Art der Vereinsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.

5. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (Ziffer 6), der Aufsichtsrat (Ziffer 7) und der Vorstand (Ziffer 8). Die Zusammenarbeit mit den weiteren Gremien des Schullebens wird unter Ziffer 9 geregelt.

6. Mitgliederversammlung

- 6.1 Innerhalb eines jeden Geschäftsjahres finden zwei ordentliche Mitgliederversammlungen statt, und zwar im 2. Quartal, um insbesondere den Jahresabschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres zu genehmigen, sowie im 4. Quartal, um insbesondere den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr zu beschließen. Darüber hinaus ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es verlangt oder der Aufsichtsrat oder der Vorstand es für erforderlich hält.
- 6.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen, beginnend mit dem auf die Absendung der E-Mail oder des Einladungsschreibens folgenden Werktag unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die zuletzt dem Verein bekanntgegebene E-Mail- oder Postadresse versandt wurde. Anträge, die außerdem behandelt werden sollen, müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand in Textform zugegangen sein; über ihre Behandlung entscheidet die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung. Anträge, die später als eine Woche vor der Versammlung eingehen, werden in der Versammlung nicht behandelt.
- 6.3 Die Mitgliederversammlung wird geleitet von einem Mitglied des Aufsichtsrats oder einer von diesem zu benennenden Person. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.
- 6.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder, sofern in dieser Satzung nicht in einzelnen Angelegenheiten eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Eine Stimmvertretung ist nicht zulässig. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen werden mit einer Dreiviertelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

- 6.5** Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
- 6.5.1** die Vorlage des Jahresberichtes;
 - 6.5.2** die Vorlage des Berichts der Rechnungsprüfer:innen;
 - 6.5.3** die Entlastung, Wahl und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder;
 - 6.5.4** die Entlastung der Vorstandsmitglieder;
 - 6.5.5** Satzungsänderungen;
 - 6.5.6** die Wahl der ein bis zwei Rechnungsprüfer:innen;
 - 6.5.7** die Betrachtung des laufenden Jahres und Ausblick auf das zukünftige Jahr aus pädagogischer und wirtschaftlicher Sicht;
 - 6.5.8** die Art und Höhe der zu zahlenden Vereinsbeiträge;
 - 6.5.9** die Auflösung des Vereins gemäß den Regelungen in dieser Satzung.
- 6.6** Die Mitgliederversammlung kann real oder virtuell stattfinden. Ferner kann der Vorstand den Mitgliedern ermöglichen, an einer Präsenzversammlung digital teilzunehmen und die Mitgliederrechte digital auszuüben. Ob die Versammlung real, in hybrid-Form oder virtuell erfolgt, legt der Vorstand bei der Einladung fest. Es ist eine geeignete Plattform und Software zu verwenden, die sicherstellt, dass sämtliche Rechte der Mitglieder gewahrt sind und Abstimmungen rechtskonform unter Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben durchgeführt werden. Findet eine virtuelle oder hybride Versammlung statt, werden die Zugangsdaten zu dem nur Mitgliedern zugänglichen virtuellen Raum (z. B. Videokonferenz) den Mitgliedern per E-Mail übermittelt. Die Weitergabe der Zugangsdaten an Dritte ist untersagt. Es wird die E-Mailadresse verwendet, welche das Mitglied dem Verein zuletzt bekanntgegeben hat. Die weiteren Einzelheiten kann der Vorstand im Benehmen mit dem Aufsichtsrat in einer Versammlungsordnung regeln. Im Übrigen gelten für die virtuelle Versammlung die Regelungen zur realen Mitgliederversammlung entsprechend.

7. Aufsichtsrat

- 7.1.** Der Aufsichtsrat ist ein neutrales Aufsichtsorgan, welches die Führung der Vereinsgeschäfte durch den Vorstand im Sinne des Vereinszwecks und der Vereinsziele überwacht und fördert. Zudem berät und unterstützt der Aufsichtsrat den Vorstand.
- 7.2** Der Aufsichtsrat hat ferner die Aufgabe und Befugnis, einen geeigneten und kompetent besetzten Vorstand zu bilden und die entsprechenden Verträge abzuschließen. Er vertritt die Interessen des Vereins gegenüber dem Vorstand. Er beschließt über die Vergütung und Rahmenbedingungen der Beschäftigung unter Beachtung der und in Anlehnung an die geltenden Vergütungsstrukturen der Schule.
- 7.3** Zu den Aufgaben und Befugnissen des Aufsichtsrates gehören insbesondere
- 7.3.1** die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder;

- 7.3.2** die Definition der Tätigkeitsdarstellungen der einzelnen Vorstandsmitglieder;
 - 7.3.3** die Bestimmung von Art und Höhe der Vergütung des Vorstands;
 - 7.3.4** die Beratung und Unterstützung sowie die Überwachung der Tätigkeit des Vorstands;
 - 7.3.5** die Befassung mit Beschwerden, die gegen den Vorstand erhoben werden;
 - 7.3.6** die Beschlussfassung über die Genehmigung zustimmungspflichtiger Aufgaben des Vorstands, welche in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt sind;
 - 7.3.7** die Vertretung des Vereins gegenüber den Vorstandsmitgliedern;
 - 7.3.8** die Befreiung des Vorstands von den Beschränkungen des § 181 BGB gemäß Ziffer 7.9 Satz 2 bzw. 8.4 Satz 2.
- 7.4** Der Aufsichtsrat besteht aus vier Vereinsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Der gesamte Aufsichtsrat wird in einem Wahlgang gewählt, bei dem jedes anwesende Mitglied pro Kandidat:in eine Stimme hat, höchstens aber 4 Stimmen. Die Wahl erfolgt durch Abgabe eines persönlichen Stimmzettels, auf dem die Mitglieder die jeweils befürworteten Kandidat:innen namentlich bezeichnen. Bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen erreicht hat und im Verhältnis zu den anderen Kandidat:innen die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinen kann; nicht gewählt ist, wer von weniger als einem Viertel der anwesenden Mitglieder die Zustimmung erhält. Die Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der ein neues Mitglied des Aufsichtsrates für die Dauer der satzungsmäßigen Amtsdauer des bestehenden Aufsichtsrats gewählt wird, allein aus den verbleibenden Mitgliedern des Aufsichtsrates. Endet die Mitgliedschaft im Verein, endet auch das Aufsichtsratsmandat. Im Aufsichtsrat sollen wirtschaftliche und rechtliche Kompetenzen vorhanden sein. Zwei Mitglieder des Aufsichtsrats müssen Mitglied des Kollegiums sein, zwei Mitglieder des Aufsichtsrats müssen Eltern, Personensorgeberechtigte oder weitere an der Erziehung wesentlich beteiligte Personen, die Partei des Schulvertrages der Freien Waldorfschule Bonn sind, sein.
- 7.5** Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen. Er tagt nach Bedarf, im Regelfall jedoch mindestens zweimal im Jahr. Sitzungen sind mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch ein Aufsichtsratsmitglied einzuberufen und zu protokollieren. Der Aufsichtsrat kann alle seine Beschlüsse auch im Umlaufverfahren in Textform oder elektronischen Textmedien fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied dieser Vorgehensweise widerspricht. In diesem Fall bedarf es der vorherigen Einladung bzw. Übersendung einer Tagesordnung nicht. Der Aufsichtsrat kann auch digital oder hybrid tagen. Hierzu ist eine geeignete Plattform und Software zu verwenden, die sicherstellt, dass sämtliche

Rechte der Aufsichtsratsmitglieder gewahrt sind und Abstimmungen rechtskonform unter Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben durchgeführt werden. Findet eine virtuelle oder hybride Sitzung statt, werden die Zugangsdaten zu dem nur Aufsichtsratsmitgliedern und weiteren eingeladenen Personen zugänglichen virtuellen Raum (z. B. Videokonferenz) den Teilnehmer:innen per E-Mail übermittelt. Die Weitergabe der Zugangsdaten an Dritte ist untersagt. Es wird die E-Mailadresse verwendet, welche das Aufsichtsratsmitglied dem Verein zuletzt bekanntgegeben hat. Die Regelungen zu den Mehrheitserfordernissen gelten in allen Fällen entsprechend.

- 7.6** Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse möglichst einmütig und für den Fall, dass eine solche Einmütigkeit nicht erreicht werden kann, mit einfacher Mehrheit der von den bei der Beschlussfassung anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern abgegebenen Stimmen. Eine Stimmvertretung ist nicht zulässig. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend sind.
- 7.7** Die Aufsichtsratsmitglieder haben ihre Aufgaben persönlich zu erbringen. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer binnen Jahresfrist nachgewiesenen Auslagen. Sie sind ehrenamtlich tätig.
- 7.8** Die Haftung der Mitglieder des Aufsichtsrates gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- 7.9** Ist der Aufsichtsrat zur Vertretung berufen, vertritt er den Verein durch zwei Aufsichtsratsmitglieder gemeinsam. Er kann auch den Vorstand für einzelne Rechtsgeschäfte von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- 7.10** Im Übrigen gibt der Aufsichtsrat sich selbst eine Geschäftsordnung.
- 7.11** Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat. In ihr werden die Aufgaben und Befugnisse des Vorstands weiter konkretisiert. Rechtliche und wirtschaftliche Entscheidungen mit größerer Tragweite sind nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung mit dem Aufsichtsrat abzustimmen. Darüber hinaus sind mindestens Verfahren zu regeln, wie der Aufsichtsrat seine Überwachungsfunktion (Ziffer 7.3.4.) wirksam ausübt. Die Geschäftsordnung ist für jedes Vereinsmitglied einsehbar.

8. Vorstand

- 8.1** Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung, soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt. Er ist auch zuständig für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen.
- 8.2** Der Vorstand besteht aus mindestens drei hauptamtlichen Personen, die vom Aufsichtsrat gewählt und auf unbestimmte Zeit bis auf Widerruf bestellt werden. Die Mitglieder des Vorstands müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Jedes Vorstandsmitglied muss für sein Aufgabengebiet und das Vorstandsamt persönlich und fachlich geeignet sein.

- 8.3** Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neubestellung und eine Übergabe erfolgt sind. Die Abberufung erfolgt durch den Aufsichtsrat. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich ein neues Mitglied zu bestellen. Bis zu einer solchen Bestellung beschließt der Vorstand in seiner verbleibenden Zusammensetzung.
- 8.4** Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Jedem Vorstandsmitglied kann für den Einzelfall durch den Aufsichtsrat Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- 8.5** Der Vorstand fasst seine Beschlüsse möglichst einmütig und für den Fall, dass eine solche Einmütigkeit nicht erreicht wird kann, mit einfacher Mehrheit der von den bei der Beschlussfassung anwesenden Vorstandsmitgliedern abgegebenen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn zu der Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens zwei Vorstandsmitglieder teilnehmen. Eine Stimmvertretung ist nicht zulässig. Sitzungen sind mit einer Einladungsfrist von einer Woche durch ein Vorstandsmitglied in Textform (z.B. E-Mail) einzuberufen. Einer Tagesordnung in der Einladung bedarf es nicht. Der Vorstand kann alle seine Beschlüsse auch im Umlaufverfahren in Textform oder in elektronischen Textmedien fassen, wenn kein Vorstandsmitglied dieser Vorgehensweise widerspricht. In diesem Fall bedarf es der vorherigen Einladung bzw. Übersendung einer Tagesordnung nicht. Sämtliche Vorstandsmitglieder können auch ohne Einhaltung von Verfahrensregeln zusammentreten und wirksame Beschlüsse fassen, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Der Vorstand kann auch digital oder hybrid tagen. Hierzu ist eine geeignete Plattform und Software zu verwenden, die sicherstellt, dass sämtliche Rechte der Mitglieder gewahrt sind und Abstimmungen rechtskonform unter Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben durchgeführt werden. Findet eine virtuelle oder hybride Versammlung statt, werden die Zugangsdaten zu dem nur Mitgliedern des Gremiums und weiteren eingeladenen Personen zugänglichen virtuellen Raum (z. B. Videokonferenz) per E-Mail übermittelt. Die Weitergabe der Zugangsdaten an Dritte ist untersagt. Es wird die E-Mailadresse verwendet, welche das Vorstandsmitglied dem Verein zuletzt bekanntgegeben hat. Die Regelungen zu den Mehrheitsanforderungen gelten in allen Fällen entsprechend.
- 8.6** Der Vorstand ist hauptamtlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages tätig. Endet der Dienstvertrag, endet dadurch auch das Vorstandsamt. Er hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung, die nach Art und Höhe durch den Aufsichtsrat unter Beachtung der Vorgaben zur Gemeinnützigkeit bestimmt wird. Jedes Vorstandsmitglied hat ferner Anspruch auf Ersatz der entstandenen Auslagen sowie auf Abschluss einer angemessenen Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (sog. D&O-Versicherung). Ein Mitglied des Vorstands kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben einen oder mehrere besondere Vertreter (§ 30 BGB) bestellen.
- 8.7** Im Übrigen gibt der Vorstand sich selbst eine Geschäftsordnung, welche zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.

9. Zusammenarbeit

- 9.1** Die vertrauensvolle Zusammenarbeit der Organe des Vereins miteinander sowie mit den Gremien der Schule dient in erster Linie dem Wohle der pädagogischen Arbeit mit den Schüler:innen.
- 9.2** Die Gremien der Schule und deren Zusammenarbeit untereinander sowie mit den Organen des Vereins werden in einer Gremienordnung geregelt; diese wird bei Bedarf weiterentwickelt. Die Gremienordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 9.3** Die Gremienordnung organisiert die Selbstverwaltung und beschreibt die Aufgaben, Kompetenzen und Zusammensetzungen der Gremien. Sie enthält die Regelungen über die Schulverfassung und die Mitwirkung in der Schule nach dem Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen. In ihr wird die Entsendung von Vertreter:innen der Schule in die entsprechenden Organe und Gremien der Freien Waldorfschulen im Bund und im Land Nordrhein-Westfalen geregelt.

10. Rechnungsprüfung

- 10.1** Zur Prüfung des Rechnungsabschlusses und der Kassenführung des Vereins wählt die Mitgliederversammlung alljährlich bis zu zwei Rechnungsprüfer:innen. Diese dürfen nicht Mitglieder des Aufsichtsrats oder des Vorstands sein. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 10.2** Die Rechnungsprüfer:innen prüfen die erforderlichen Unterlagen in angemessenem Umfang. Das Ergebnis ihrer Prüfung teilen sie dem Aufsichtsrat mit. Stellen sie keine erheblichen Mängel fest, empfehlen sie der Mitgliederversammlung die Entlastung des Aufsichtsrats und des Vorstands.

11. Auflösung des Vereins

- 11.1** Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Eine Stimmvertretung ist nicht zulässig. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss in der Einladung mitgeteilt werden.
- 11.2** Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Bonn e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte dieser zum Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr bestehen, so soll das Vermögen auf den „Bund der Freien Waldorfschulen e.V.“ in Stuttgart mit gleicher Zweckbestimmung übergehen.

12. Ermächtigung des Vorstands

Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung in eigener Verantwortung zu beschließen und durchzuführen, ohne dass es der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung bedarf, sofern diese Änderungen von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald per E-Mail oder schriftlich mitgeteilt werden.

Freie Waldorfschule Bonn, Stettiner Straße 21, 53119 Bonn

Tel.: 0228 - 668070

Fax: 0228 - 6680730

E-Mail: verwaltung@fws-bonn.de

Internet: www.fwsbonn.de

Bankverbindung:

GLS Bank Bochum, Kto. 4030 3815 00, BLZ 430 609 67

IBAN: DE63 4306 0967 4030 3815 00, BIC: GENODEM1GLS